

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GVN-259/037-2025

Bearbeitung

11. November 2025

Mag. Edgar Menigat

Sebastian Rosenmeier, LL.M BSc

Betrifft:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) und das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2025; Gehaltsnovellen 2026, 2027 und 2028); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.11.2025

Ltg.-**841/XX-2025**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf enthält zur Dienstrechts-Novelle 2025 unter anderem folgende Punkte:

1. Klarstellungen
 - a. zur Berechnung von Dienstbezügen,
 - b. zur Berechnung der Fristen zur Entgeltfortzahlung im Fall der Dienstverhinderung,
 - c. zum im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eingeführten Sonderkrankengeld,
 - d. zum Pensionsrecht sowie
2. Anpassungen diverser Verweisbestimmungen.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf die Anhebung der Gehalts- und Entgeltansätze für Bedienstete nach dem NÖ LBG, der DPL 1972, dem LVBG und dem NÖ LVGG für die Jahre 2026, 2027 und 2028. Damit soll die auf Bundesebene getroffene Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften

des öffentlichen Dienstes zu den Gehaltsregelungen für die Jahre 2026 bis 2028 auch für den NÖ Landesdienst entsprechend übernommen werden.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ist weder ein Zustimmungserfordernis noch ein Einspruchsrecht des Bundes gegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ergeben sich im Zusammenhang mit der Dienstrechts-Novelle 2025 keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Land Niederösterreich.

Die Kosten für die Gehaltsnovelle liegen für das Jahr:

- 2026 bei rund 17,8 Millionen Euro,
- 2027 bei rund 23,1 Millionen Euro,
- 2028 bei rund 11,3 Millionen Euro.

Darüber hinaus liegen die Kosten für die Gehaltsnovelle im Zuständigkeitsbereich der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) für das Jahr:

- 2026 bei rund 26,9 Millionen Euro,
- 2027 bei rund 34,5 Millionen Euro,
- 2028 bei rund 16,4 Millionen Euro.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel 1 (NÖ Landes-Bedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 62 Abs. 6):

Durch diese Änderung wird die Rechtslage, unter anderem im Zusammenhang mit einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, systemkonform klargestellt. Die schon bisher in diesem Absatz enthaltene Regelung zur Berechnung von Tagesdienstbezügen ist eine Lex Specialis zur Berechnung von Dienstbezügen, die bei einer ganztägigen Betrachtung zur Anwendung kommt. Sofern stundenweise, somit nicht ganztägige Dienstbezüge zu errechnen sind, sind 0,577 % des Dienstbezuges heranzuziehen, wie dies etwa bereits ausdrücklich bei der Ermittlung der Grundvergütung einer Überstunde (§ 76 Abs. 3 Z 1), der Urlaubsabgeltung (§ 93 Abs. 3) als auch bei der Jubiläumsfreistellung (§ 132a Abs. 3) erfolgt.

Zu Z 2, Z 8, Z 9 und Z 10 (§ 67 Abs. 3, § 218 Abs. 21 und 22 sowie § 220 Abs. 5 (neu) und Abs. 6):

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass nunmehr alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Juli 2026 um 3,3 % erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ebenfalls ab 1. Juli 2026 um 3,3 % erhöht.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass ab 1. August 2027 die Gehalts- und Entgeltansätze um fixe Beträge erhöht werden, nämlich:

1. in der Höhe von bis zu € 3.010,0 um € 58,3,
2. in der Höhe von € 3.010,1 bis € 6.163,0 um € 40,4,
3. in der Höhe von mindestens € 6.163,1 um € 20,6.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. August 2027 um 1 % erhöht.

Schließlich wurde vereinbart, dass ab 1. September 2028 die Gehalts- und Entgeltansätze um fixe Beträge erhöht werden, nämlich:

1. in der Höhe von bis zu € 3.068,3 um € 59,2,
2. in der Höhe von € 3.068,4 bis € 4.311,0 um € 45,2,
3. in der Höhe von € 4.311,1 bis € 6.203,4 um € 33,2 und
4. in der Höhe von mindestens € 6.203,5 um € 21,2.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. September 2028 um 1 % erhöht.

Die auf Bundesebene beschlossenen Erhöhungen sollen im selben Ausmaß und zum selben Zeitpunkt für die Bediensteten nach dem NÖ LBG erfolgen.

Dementsprechend musste auch die Regelung, mit der ursprünglich die Gehaltsanpassung mit 1. Jänner 2026 geregelt wurde, mit 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Zu Z 3 (§ 80 Abs. 6):

Es erfolgt eine Klarstellung bei der Berechnung der Fristen zur Entgeltfortzahlung im Fall der Dienstverhinderung. Mit der gewählten Formulierung soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass auch Dienstverhinderungen im Anwendungsbereich der Abs. 2 und 4 nach der Regelung des Abs. 6 zusammengerechnet werden. Die Zusammenrechnung in diesen Fällen ergab sich bereits bisher aus der Systematik der Bestimmung, sie soll aber, um jegliche Bedenken auszuräumen, durch die Adaptierung des betreffenden Absatzes verdeutlicht werden.

Zu Z 4 (§ 87 Abs. 2):

Ein Dienstverhältnis, das mindestens 10 Jahre gedauert hat, endet unter anderem, wenn eine einjährige Dienstverhinderung vorliegt und der Anspruch auf laufende Geldleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankengeld (Krankengeld gemäß § 139 Abs. 1 und 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG) ausgeschöpft ist.

Beim in § 139 Abs. 2a ASVG eingeführten Sonderkrankengeld handelt es sich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht um eine ausschließliche Überbrückungshilfe zur

Beseitigung möglicher Versorgungslücken bei Personen, die sich trotz langen Krankenstandes wegen eines laufenden Pensionsverfahrens auf Zuerkennung einer beantragten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden und deshalb auch noch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben. Eine derartige Versorgungslücke kann jedoch im NÖ Landesdienst auf Grund der Systematik des NÖ LBG nicht eintreten. Dies soll mit der gegenständlichen Klarstellung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 158 Abs. 6 Z 2 und § 165 Abs. 4 Z 2):

Es erfolgt eine Anpassung der Verweise auf das mit BGBl. I Nr. 162/2015 in Kraft getretene Heeresentschädigungsgesetz, welches an die Stelle des Heeresversorgungsgesetzes getreten ist.

Zu Z 7 (§ 217):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung.

Die Sammelverweisbestimmung des § 217 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext des NÖ LBG lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Artikel 2 (Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972):

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 3):

Mit LGBl. Nr. 52/2021 ist § 20 DPL 1972 (zeitlicher Ruhestand) im Sinne der Deregulierung entfallen. Demnach soll nunmehr jener Alternativtatbestand bei der amtswegigen Ruhestandsversetzung von Beamten gestrichen werden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und sich im zeitlichen Ruhestand befinden. Darüber hinaus soll durch die Verwendung des Begriffes Ruhebezug anstatt Ruhegenuß klargestellt werden, dass sich das Erreichen der Ruhegenußbemessungsgrundlage hier ausschließlich auf den „Altast“, der in die Parallelrechnung gemäß § 80a Abs. 2 einfließt, bezieht. Unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz zur Anwendung kommenden Besoldungssystematik sollen auch personalwirtschaftliche Interessen eine amtswegige Ruhestandsversetzung ermöglichen. Des Weiteren soll im Sinne der Rechtssicherheit im Vollzug klargestellt werden, dass Beschwerden gegen Bescheide gemäß § 21 Abs. 3, wie auch im Anwendungsbereich des NÖ LBG, keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 98a NÖ LBG).

Zu Z 2 und Z 3 (§ 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 8):

Die Bestimmungen des Disziplinarrechtes nach dem NÖ LBG (12. Abschnitt) finden durch eine Verweisungsbestimmung (§ 95) auch in der DPL 1972 Anwendung. § 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 8 sollen daher in systemkonformer Weise um Verweise auf die entsprechenden Regelungen im NÖ LBG (§§ 174, 177, 194) ergänzt werden.

Zu Z 4 (§ 52 Abs. 6):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 (§ 62 Abs. 6 NÖ LBG).

Zu Z 5, Z 6, Z 7, Z 10, Z 11 und Z 13 (§ 59 Abs. 3, § 60 Abs. 2, § 66a, § 176 Abs. 2, § 183 (neu) sowie § 189 Abs. 20 und Abs. 21):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 2, Z 8, Z 9 und Z 10 (§ 67 Abs. 3, § 218 Abs. 21 und 22 sowie § 220 Abs. 5 (neu) und Abs. 6 NÖ LBG).

Zu Z 8 und Z 9 (§ 83 Abs. 6 Z 2 und § 92 Abs. 4 Z 2):

Hinsichtlich der Adaptierung an das Heeresentschädigungsgesetz siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 5 und Z 6 (§ 158 Abs. 6 Z 2 NÖ LBG und § 165 Abs. 4 Z

2 NÖ LBG). Darüber hinaus erfolgte eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Zusammenhang mit der Zitierung der Stammfassung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Zu Z 12 (§ 185):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung.

Die Sammelverweisbestimmung des § 185 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext der DPL 1972 lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Artikel 3 (Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Zu Z 1, 2, 4, 6, 7 und 8 (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 33, § 70 Abs. 19 und 20 sowie § 71 Abs. 20 (neu) und 21):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 2, Z 8, Z 9 und Z 10 (§ 67 Abs. 3, § 218 Abs. 21 und 22 sowie § 220 Abs. 5 (neu) und Abs. 6 NÖ LBG).

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 6):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 (§ 62 Abs. 6 NÖ LBG).

Zu Z 5 (§ 60 Abs. 2):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 4 (§ 87 Abs. 2 NÖ LBG).

Zu Artikel 4 (NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz):

Zu Z 1, 2, 3 und 4 (§ 24 Abs. 1, § 24 Abs. 2, § 39 (neu) sowie § 43 Abs. 20 und 21):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 2, Z 8, Z 9 und Z 10 (§ 67 Abs. 3, § 218 Abs. 21 und 22 sowie § 220 Abs. 5 (neu) und Abs. 6 NÖ LBG).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, und des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. 0015, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl – Leitner
Landeshauptfrau